



Gemeinde **PUCHENAU**

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenuau - Oberösterreich

Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF
wird kundgemacht:

Zahl: 851-006-000-2022
Bearb.: Endt Christian
Tel.: 0732/221055-252
Mail: christian.endt@puchenuau.ooe.gv.at

Puchenuau, am 15.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenuau vom 14. 12. 2022, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 idgF und § 15 Abs 3 Z 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBL.I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine
Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des
angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Gebäudeeigentum der/die
Gebäudeeigentümer/in. Bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen besteht die
Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EUR 22,95
mindestens aber pro Anschluss EUR 3.901,00 (170 m²), jeweils zuzüglich der gesetzlich
festgelegten Umsatzsteuer.
- (2) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Gebühr gemäß Abs 1
(zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer).

§ 3. Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage
unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude, und zwar:
 1. bei eingeschossigen Gebäuden die bebaute Fläche,
 2. bei mehrgeschossigen Gebäuden einschließlich Dachgeschoß oder ausgebauten
Dachräumen die Summe der bebauten Geschoßflächen.

- (2)
1. Die bebaute Kellergeschoßfläche wird zur Gänze verrechnet, wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume).
 2. wenn weniger als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume), wird nur 50 % der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
 3. Befinden sich im Kellergeschoß ausschließlich Lager- und Abstellräume entfällt die Berechnung der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage.
- (3) Freizeit- und Fitnessräume, Wintergärten, Schwimmbad, Sauna und dergleichen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Schwimmbäder im Freien, sowie Schwimmteiche mit einer Wasserfläche von mehr als 50 m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- (5)
1. Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden beträgt die für Wohnzwecke des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin ermittelte Bemessungsgrundlage (bebaute Fläche) maximal 250 m².
 2. Weitere Wohnungen einschließlich Ausgedinge werden wie Absätze 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
1. Nebengebäude, Garagen, Carports, Garten- und Gerätehütten und dergleichen wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
 2. Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggien, Pergolen, überdeckte Terrassen und Sitzplätze.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 errechnete Gesamtfläche wird je Geschos auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, soweit die der bereits entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen. Die Bemessungsgrundlagenermittlung zu den jeweils gültigen Verordnungen wird davon nicht berührt.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die Ergänzungsgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Gebäude zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Fläche der bereits entrichteten Mindestgebühr ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gemäß § 2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein unbebautes oder bebautes Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v H der Kanalanschlussgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 des § 3 der vorliegenden Kanalgebührenordnung zu entrichten.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v H jenes Betrages, der von dem/den betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich großen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/in bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Gebührenpflicht für Anschluss- und Ergänzungsgebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 leg cit entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes, welche dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebührenvorschreibung bekannt zu geben ist, jedenfalls aber spätestens zwei Jahre nach Baubeginn gem. § 39 der Oö BauO 1994 idgF.

§ 7

Kanalbenutzungsgebühr, Grundgebühr

- (1) Die Eigentümer/innen der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Objekte,
 1. welche das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnehmen und/oder
 2. welche den Wasserbedarf über eine private Wasserversorgung (Quelle, Brunnen udgl) decken, haben eine Kanalbenutzungsgebühr sowie eine Grundgebühr zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ und Jahr des vom amtlichen Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches EUR 1,90 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

- (3) Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist eine jährliche pauschale Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person.
Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind und bei denen keine Personen gemeldet sind, wird eine Jahresbenützungsgebühr, die einem Wasserverbrauch von 50 m³ entspricht, berechnet.
- (4) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch ein zusätzlicher Wasserbezug aus einem Hausbrunnen, Quelle udgl möglich, wird in Ermangelung eines am Hausbrunnen, an der Quelle udgl angebrachten Wasserzählers, die Kanalbenützungsgebühr analog Abs 3 vorgeschrieben, wobei der Jahresverbrauch aus der öffentlichen Wasserleitung in Abzug zu bringen ist. Vorgenannte Regelung gilt unter der Voraussetzung der Einleitung der Brauchwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz.
- (5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird jene festgestellte Wassermenge herangezogen, die bei einer Schätzung des Wasserverbrauches im Zuge der Abrechnung der Wasserbezugsgebühr maßgebend war. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die jährliche Grundgebühr ist wie folgt zu entrichten:
1. pro Anschluss, jedoch wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, je Wohneinheit EUR 223,00, zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer,
 2. je Gewerbebetrieb bzw gewerbliche Betriebsstätte, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, bei einem
Jahreswasserverbrauch bis 100 m³ EUR 223,00
Jahreswasserverbrauch bis 500 m³ EUR 446,00
Jahreswasserverbrauch über 500 m³ EUR 669,00,
zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (7) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Kanalbenützungsgebühr beginnt,
1. beim Neubau mit dem auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisationsanlage folgenden Monatsersten,
 2. bei Errichtung eines Zu- oder Umbaues sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen gem § 4 ab dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten;
- (9) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.

§ 8

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des unbebauten Baugrundstückes.

§ 10

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,436 jährlich pro Quadratmeter des unbebauten Baugrundstückes zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Auf die Kanalbenützungsgebühren gemäß §§ 7 und 8 sind Zwölftelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 5. eines jeden Monats (Ausnahme 05.07. = Abrechnung) im Nachhinein fällig und zu entrichten. Die Gebühr wird von der Linz Service GmbH im Auftrag der Gemeinde Puchenua vorgeschrieben und eingehoben.
- (2) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung der sich ergebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß § 7 Abs 2 abzüglich der Akontozahlung sind für die unter Abs 1 angeführten Grundstücke jeweils am 5. Juli fällig.
- (3) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 7 und die Bereitstellungsgebühr gem § 8 ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 7 ist in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Solche Regelungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. 12. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

angeschlagen am: 15.Dezember 2022

abgenommen am: 30.Dezember 2022 



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.puchenua.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Christian Endt, 15.12.2022 08:15:32